

Informationen zur **novellierten Gewerbeabfallverordnung**



Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg

- ▲ Welche Vorgaben enthält die neue Gewerbeabfallverordnung?
- ▲ Welche Abfallarten fallen typischerweise bei gewerblichen Anfallstellen an?
- ▲ Was muss in einer Abfalldokumentation stehen?
- ▲ Für wen gelten möglicherweise Ausnahmen?
- ▲ Welche Informationsquellen gibt es?

▲ **Vorgaben der neuen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**

Jeder Abfallerzeuger und -besitzer ist selbst verantwortlich und auch unverändert selbst haftbar für die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung seiner Abfälle. Gewerbliche Siedlungsabfälle, insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle bzw. Speisereste und andere Organik müssen **seit 1. August 2017** getrennt gesammelt und nachweislich einer Verwertung zugeführt werden. Sortenrein gesammelte Wertstoff-Fractionen werden meist direkt einer Recyclinganlage zugeführt.

Ist die Getrennthaltung unter bestimmten Voraussetzungen nicht möglich, müssen Abfallgemische einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Eine Vorbehandlungsanlage ist meist eine Sortieranlage, die nach strengen Kriterien die Abfälle sortiert und im Anschluss die Wertstoffe dem Recyclingkreislauf wieder zuführt.

Leichtverpackungen und Altglas können Sie weiterhin über die dualen Systeme entsorgen und verwerten lassen. Verpackungen betreffen nicht die GewAbfV, hierfür müssen auch keine Verwertungsbestätigungen o.ä. vom jeweiligen Entsorger vorgelegt werden.

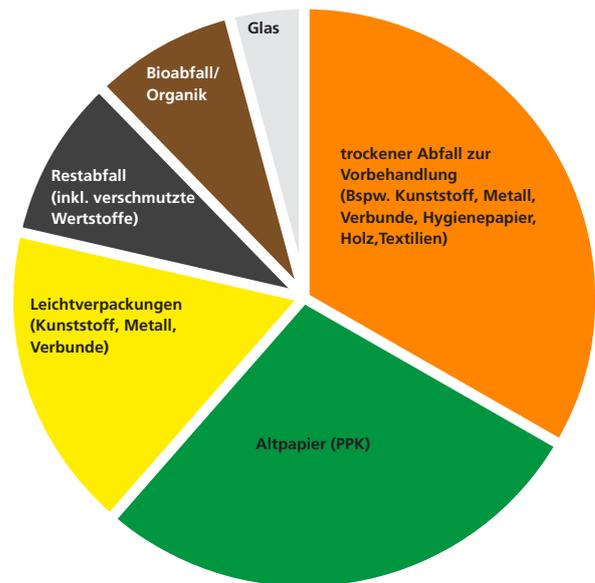
Die Regelungen zur Pflicht-Restabfalltonne für Abfälle zur Beseitigung (kommunale Behälter) ändern sich mit der novellierten Gewerbeabfallverordnung nicht.

Achtung: Die Restabfalltonne ist nur noch für Abfälle wie Kehricht, Staubsaugerbeutel, Hygieneartikel etc. vorgesehen.

▲ **Welche Abfälle fallen typischerweise an?**

Die Zusammensetzung und Mengen der gewerblichen Siedlungsabfälle sind bei jedem Unternehmen unterschiedlich. Standards gibt es daher nicht.

▲ **Durchschnittliche Zusammensetzung gewerblicher Siedlungsabfälle**



▲ **Was muss dokumentiert werden?**

Neben der getrennten Abfallsammlung müssen Abfallerzeuger auch eine Dokumentation ihrer Abfälle zur Überprüfung vorhalten. Die Form der Dokumentation ist freigestellt, muss aber digital im Unternehmen vorliegen und auf Anforderung der Behörde übersendet werden. Neben der Anschrift des Unternehmens müssen die vorhandenen Abfallmengen und die jeweiligen Entsorgungswege eingetragen sein.

Schauen Sie unmittelbar vor dem Leerungstermin in Ihre Abfalltonnen. Machen Sie eine Bestandsaufnahme und notieren Sie Art, Zusammensetzung und Menge der Abfälle in den einzelnen Behältern. Falls Sie keine Gewichtsangaben des Entsorgers vorliegen haben, ermitteln Sie eine ungefähre Wochenmenge. Hierfür müssen Sie die Menge (Volumen) der bei Ihnen anfallenden Abfallarten abschätzen und anschließend von Volumen in Masse (Gewicht) pro Woche umrechnen.

Einen beispielhaften Überblick der Umrechnung von Volumen in Gewicht gibt Ihnen nachfolgende Tabelle:

GewAbfV Umrechnung von Volumen (m³) in Gewicht (kg)*	
Fraktion	kg/ m³
Bioabfall / Speisereste	350
PPK	35
Kunststoff	40
Metalle	400
Glas	200
Textilien	100
Holz	100

*Beispiel: eine geschätzte Menge von 2m³ Kunststoff ergeben nach obiger Tabelle ein Gewicht von 80 kg.

Lassen Sie sich für Ihre Dokumentation der getrennt gesammelten Fraktionen, beispielsweise Altpapier, von Ihrem jeweiligen Entsorger bestätigen, dass Ihre sauber getrennt gesammelten Wertstoffe einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

▲ Kann auf eine getrennte Sammlung verzichtet werden?

Ja, eine Abfalltrennung muss dann nicht erfolgen, wenn diese „technisch nicht möglich“ oder „wirtschaftlich nicht zumutbar“ ist. „Technisch nicht möglich“ wäre es beispielsweise, wenn Sie keinen Platz für zusätzliche Abfalltonnen haben. „Wirtschaftlich nicht zumutbar“ wäre es, wenn die Kostenbelastung durch eine separate Entsorgung sehr viel höher wäre oder die einzelnen Abfallmassen der Fraktionen sehr gering sind (unzumutbar hoch wären die Kosten dann, wenn sie sich in etwa verdoppeln würden).

Klären Sie mit Ihrem Entsorger, ob Ihre individuelle, gemischt erfasste Abfallfraktion tatsächlich in einer Vorbehandlungsanlage angenommen und verwertet werden kann. Lassen Sie sich dies bestätigen und fügen dies Ihrer Dokumentation bei.

Für Kleinstmengen bis zu einem Abfallbehälter (1,1m³, wöchentliche Leerung) können Sie ein Abfallgemisch evtl. auch einer energetischen Verwertung zuführen lassen. Auch hier benötigen Sie eine Bestätigung Ihres Entsorgers, die Sie wieder Ihren Unterlagen beifügen müssen. Achtung: Als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) dürfen Sie Sammelgemische nicht entsorgen.

▲ Alle Ausnahmen müssen dokumentiert werden!

Wenn eine oder beide Ausnahmen bei Ihnen zutreffen, ist eine genaue schriftliche Dokumentation dringend geboten. Nur so besteht für Sie die Möglichkeit, bestimmte trockene Abfälle gemeinsam in einem Abfallbehälter zu sammeln. Diese Ausnahme ist jedoch nur für Abfallmengen bis etwa 3,5m³ pro Woche möglich. Das Abfallgemisch muss einer Vorbehandlung zugeführt werden. **Diese Gemische dürfen weder Bioabfall noch Restmüll enthalten.**

Vorbehandlungsanlagen nehmen Sammelgemische schon mit geringen Anteilen dieser störenden Abfallstoffe nicht mehr an. Sie müssen als Abfallerzeuger also sicherstellen, dass alle organischen Abfälle getrennt vom übrigen Sammelgemisch erfasst werden. Dazu können Sie gegebenenfalls auch eine kommunale Biotonne oder eine Speiserestetonne anfordern. Sprechen Sie uns an!

▲ Mehr Informationen?

Weitere Informationen zur GewAbfV erhalten Sie auch über viele Entsorgungsverbände, die Interessenvertretungen von Handel und Handwerk sowie über die Behörden für Umwelt und Energie unter:

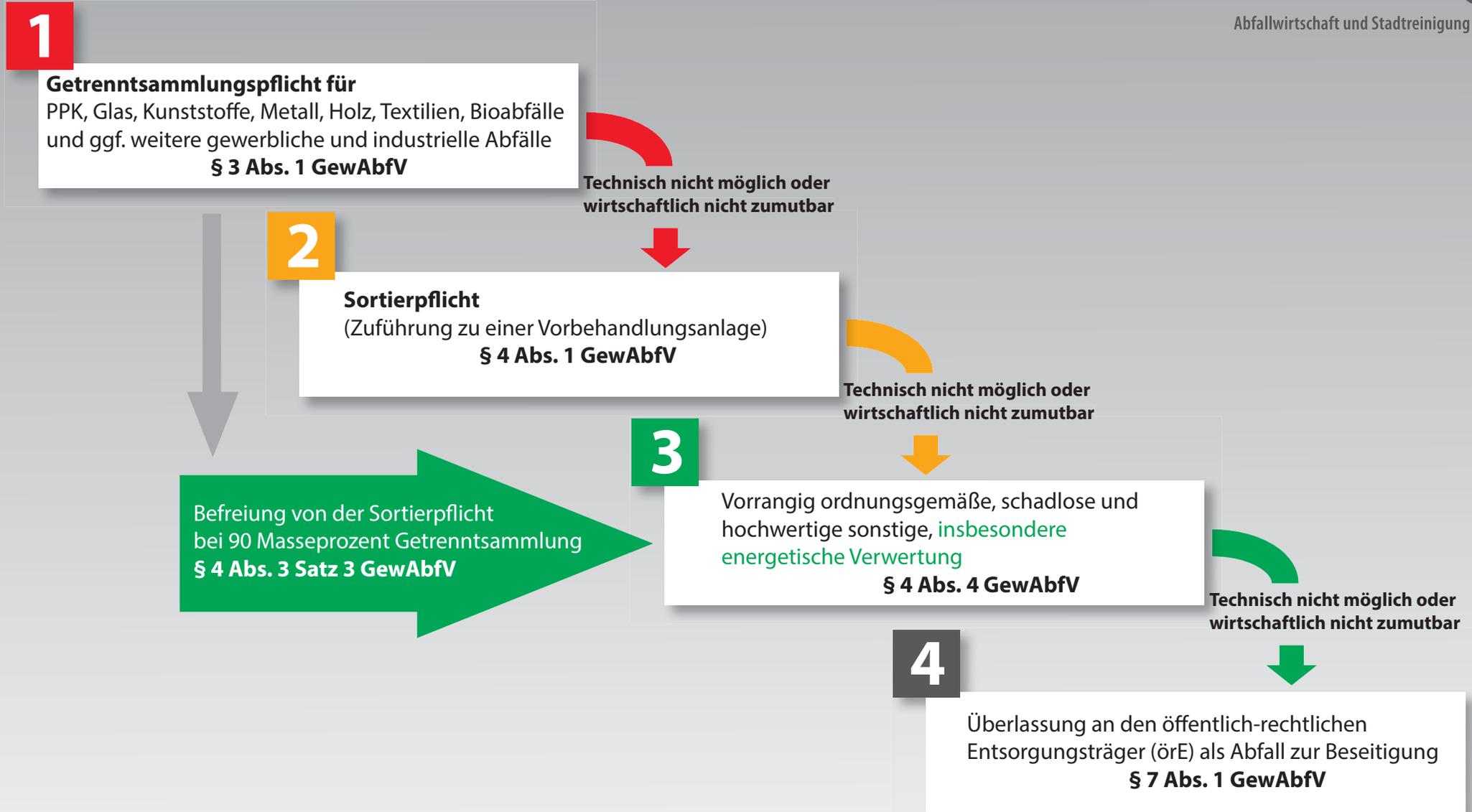
www.ihk.de/abfallberatung
www.vku.de
www.bde.de
www.bvse.de
www.lubw.baden-wuerttemberg.de
www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

Für alle Fragen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung und zu allen gewerblichen Entsorgungslösungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Kontakt: 0761- 7 67 07 - 235
vertrieb@abfallwirtschaft-freiburg.de



Pflichten zur Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle



Wir schaffen was weg